



Eingetragene Partnerschaft

Beschreibung

Mit Gesetz Nr. 76/2016 ist in Italien die eingetragene Partnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts eingeführt worden. Die entsprechenden gesetzesvertretenden Dekrete sind am 11. Februar 2017 in Kraft getreten.

Mit der Gründung der eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts erwerben beide Partner dieselben Rechte und übernehmen dieselben Pflichten. Aus der eingetragenen Partnerschaft erwächst die gegenseitige Pflicht zur geistigen und materiellen Unterstützung und zum Zusammenleben. Beide Partner sind – ein jeder im Verhältnis zu seinem Vermögen und zu seiner Leistungsfähigkeit im Beruf oder zu Hause – verpflichtet, zu den gemeinsamen Bedürfnissen beizutragen. Die Partner vereinbaren unter sich die Ausrichtung des Familienlebens und bestimmen den gemeinsamen Wohnsitz. Einem jeden Partner steht es zu, die vereinbarte Ausrichtung zu verwirklichen.

Die eingetragene Partnerschaft wird durch eine Erklärung, die von zwei volljährigen Personen gleichen Geschlechts und in Anwesenheit von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten abgegeben wird, gegründet. Die Betroffenen können frei entscheiden, an welche Gemeinde sie sich wenden, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Vorgehensweise

a) Vorbereitungsphase

Die an einer eingetragenen Partnerschaft interessierten Personen setzen sich mit dem Standesamt in Verbindung, um die Absicht zur Gründung einer eingetragenen Partnerschaft mitzuteilen.

Damit das Standesamt die notwendigen Unterlagen anfordern kann, ist es vorgesehen, dass die Partner einen entsprechenden Vordruck ausfüllen, der:



- direkt beim Standesbeamten abgegeben
- per Fax an die Nr. 0474 545245
- mit E-Mail an bevoelkerungsdienst@gemeinde.bruneck.bz.it
- mit zertifizierter E-Mail an bruneck.brunico@legalmail.it

übermittelt werden kann

Die Kopie eines gültigen Personalausweises der Antragsteller ist beizulegen.

Sobald das Standesamt über alle erforderlichen Unterlagen verfügt, vereinbart dieses mit den Partnern einen Termin für die Antragstellung zur Gründung der eingetragenen Partnerschaft. Bürger, die nicht die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen zudem eine Erklärung ihres Heimatlandes vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass nach dem Recht des entsprechenden Landes der Gründung einer eingetragenen Partnerschaft nichts im Wege steht.

Der Antrag kann außer von den betroffenen Personen, auch von einer von ihnen mit entsprechender Vollmacht beauftragten Person gestellt werden. Der Standesbeamte verfasst ein Protokoll über den gestellten Antrag, welches von ihm und von den Antragstellern unterzeichnet wird. Diese schlagen auch einen Termin für die Gründung der eingetragenen Partnerschaft vor.

b) Gründung der eingetragenen Partnerschaft

Am vereinbarten Tag erscheinen die Partner im Standesamt, um die Erklärung zur Gründung der eingetragenen Partnerschaft in Anwesenheit von zwei Zeugen abzugeben.

Gleichzeitig können sich die Partner wie bei einer Eheschließung für den Güterstand der Gütergemeinschaft oder für jenen der Gütertrennung entscheiden. Bei nicht getroffener Wahl gilt gesetzlich der Güterstand der Gütergemeinschaft.

Die Partner können außerdem erklären, einen gemeinsamen Zunamen, welcher unter den eigenen Zunamen ausgewählt wird, erwerben zu wollen. Der Partner, dessen Zunamen nicht gemeinsamer Zuname wird, kann den gemeinsamen Zunamen dem eigenen hinzufügen oder



voranstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl eines gemeinsamen Zunamens zu keiner Namensänderung der Person führt. Diese behält auf Personalausweisen sowie auf meldeamtlichen und standesamtlichen Bescheinigungen weiterhin den bisher getragenen Zunamen.

Spesen

Für den Antrag zur Gründung einer eingetragenen Partnerschaft ist eine Stempelgebühr in Höhe von €16,00 vorgesehen. Die Gründung einer eingetragenen Partnerschaft während der Dienstzeiten des Standesamtes ist mit keinen Spesen verbunden. Außerhalb der Dienstzeiten (Freitagnachmittag und Samstag) ist ein Kostenbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe mit Beschluss des Gemeindevausschusses Nr. 531 vom 28.11.2016 festgelegt wurde und je nach gewünschtem Saal unterschiedlich ist.

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz Nr. 76 vom 20. Mai 2016 “Regolamentazione delle unioni civili tra persone dello stesso sesso e disciplina delle convivenze”
- GvD. Nr. 5 vom 19. Januar 2017 „Adeguamento delle disposizioni dell’ordinamento dello stato civile in materia di iscrizioni, trascrizioni e annotazioni, nonché modificazioni ed integrazioni normative per la regolamentazione delle unioni civili, ai sensi dell’art. 1, comma 28, lettere a) e c) della legge 20 maggio 2016, n. 76”
- GvD. Nr. 6 vom 19. Januar 2017 “Modificazioni ed integrazioni normative in materia penale per il necessario coordinamento con la disciplina delle unioni civili, ai sensi dell’art. 1, comma 28, lettera c) della legge 20 maggio 2016, n. 76”
- GvD. Nr. 7 vom 19. Januar 2017 „Modifiche e riordino delle norme di diritto internazionale privato per la regolamentazione delle unioni civili, ai sensi dell’art. 1 comma 28, lettera b), della legge 20 maggio 2016, n. 76”
- M.D. vom 27. Februar 2017
- M.D. vom 6. Mai 2017

Kontakte

Stadtgemeinde Bruneck – Bevölkerungsdienst – Standesamt
Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30
Tel.: 0474 545201 / 0474 545229
E-Mail: bevoelkerungsdienst@gemeinde.bruneck.bz.it